

Die Stadt Bad Kötzting erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Satzung über die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe des § 7 erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes zum Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkt. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühr erhoben. Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Quartalsgebühren auf der Grundlage der Tagesgebühren erhoben werden.
- (2) Die Tagesgebühr wird am jeweiligen Markttag mit der Inanspruchnahme des Platzes fällig und ist an den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Bad Kötzting nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Die Quartalsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage mit der Tagesgebühr.
- (4) Die Quartalsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Standplätze der Wochen-, Jahr- oder Spezialmärkte benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einziehung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Gebührenberechnung auf den Wochen- und Jahrmarkten sind die Frontmeter des Standplatzes auf der überlassenen (beanspruchten) Fläche maßgebend. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme am Christkindlmarkt wird nach der Anzahl der zugewiesenen Verkaufsplätze bemessen.

- (3) Die Marktgebühren betragen pro Markttag
- auf dem Wochenmarkt 1,50 € je laufenden Meter,
 - auf den Jahrmärkten 3,00 € je laufenden Meter eines Verkaufsplatzes, jedoch mindestens 3,50 €,
 - auf dem Christkindlmarkt
- | | |
|---|----------|
| 1. für einen Imbissverkaufsplatz
(inkl. Verkauf alkoholfreier und alkoholischer Getränke) | 100,00 € |
| 2. für einen Imbissverkaufsplatz (inkl. Verkauf alkoholfreier Getränke) | 50,00 € |
| 3. für einen Süßwarenverkaufsplatz | 20,00 € |
| 4. für einen Verkaufsplatz zum Verkauf von Lebens- und Genussmitteln, die nicht zum Verzehr vor Ort bestimmt sind | 20,00 € |
| 5. für einen Verkaufsplatz zum Verkauf aller übrigen Waren | 10,00 € |

§ 7 Auslagen

- Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung fällig.
- Als Auslagen werden erhoben:
 - auf dem Wochenmarkt pauschal 2,50 € je Markttag
 - auf den Jahrmärkten pauschal 5,00 € je Markttag
- Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses auf dem Christkindlmarkt werden verbrauchsabhängig, entsprechend der aktuellen Preise erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

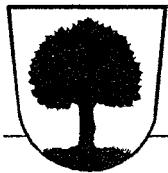
Die Stadt Bad Kötzting kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Nutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- Mit Ablauf des 31.10.2025 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Bad Kötzting vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Kötzting, am 14.10.2025


 Markus Hofmann
 Erster Bürgermeister



Stadt Bad Kötzting

Bekanntmachung

Der Stadtrat Bad Kötzting hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting (Marktgebührensatzung) beschlossen. Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Die Satzung liegt im Rathaus Bad Kötzting, Herrenstraße 5, Zi.Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

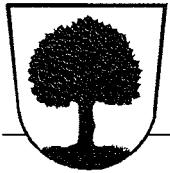
Bad Kötzting, am 14.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hofmann".

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel Rathaus Bad Kötzting	angeheftet am:	15. Okt. 2025 / MP
	abgenommen am:	17. Nov. 2025 / MP



Stadt Bad Kötzting

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung über den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bad Kötzting (Marktgebührensatzung) erfolgte am 14.10.2025 durch Niederlegung im Rathaus Bad Kötzting, Zi. Nr. 106.

Der Anschlag erfolgte am 15.10.2025

und wurde wieder entfernt am 17.11.2025

Bad Kötzting, am 18.11.2025


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

